



<http://www.aktion-wespenschutz.de/Startseite/START.HTM>

Seit dem 01.01.1987 wurde die Hornisse als eine besonders geschützte Tierart in die Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung der BRD (BArtSchV) aufgenommen.

Gesetzeswortlaut:

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

**Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.**

***Button Ausrüstung und Tips***